

01/BV/034/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Straßenreinigungssatzung der Stadt Altentreptow

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Christian Wojaczyk	<i>Datum</i> 10.09.2024 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	24.09.2024	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	08.10.2024	Ö

Sachverhalt

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Altentreptow vom 10. Dezember 1997 ist sehr veraltet und enthält teilweise Regelungen, die zwischenzeitlich durch andere Gesetze geregelt oder ausgehebelt wurden.

Geändert wurde unter anderem der § 8 Ordnungswidrigkeiten. Zudem wurden §§ 1 und 2 zugefügt.

Die restlichen Regelungen der Satzung wurden zum Großteil übernommen, neu strukturiert und ergänzt.

Die rechtliche Grundlage für die Erstellung der Straßenreinigungssatzung ergibt sich aus § 50 Straßenweggesetz.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Altentreptow.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

2	Straßenreinigungssatzung der Stadt Altentreptow (alte Fassung) öffentlich
2	Neufassung Straßenreinigungssatzung Stadt Altentreptow öffentlich

Original

Straßenreinigungssatzung der Stadt Altentreptow

vom 10. Dezember 1997

Aufgrund der §§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBL. M/V S. 249) und 50 des Straßen- und Wegegesetzes M/V (Str.WG-M/V) vom 13.01.1993 (GVOBL M/V S. 42) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretersitzung vom 10. Dezember 1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

1. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Reinigungspflichtig ist die Stadt Altentreptow. Sie überträgt die Reinigungspflicht ganz auf den Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teiles des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.
 - c) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

2. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

(1) den Erbbauberechtigten,

(2) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,

(3) den dinglich Wohnungsberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

3. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

4. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Altentreptow mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

5. Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Altentreptow befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.

2. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung nicht in den unter § 2 Ziff (1) a) und b) aufgeführten Straßenteilen eingesetzt werden.

3. Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Nicht zugelassene bzw. zwangsweise stillgelegte Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

1. Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

(1) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

2. Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

- (1) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und -einmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
- (2) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so daß die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung von Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 08.00 - 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- (4) Glätte ist in der Zeit von 08.00 - 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sind nur abstumpfende Stoffe zu verwenden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfol-

gen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

3. § 2 Abs. (2) bis (5) gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt Altentreptow die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 6

Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

2. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

3. Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern-Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Altentreptow oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch die Gleiskörper.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i. V. m. § 50 des Straßen- und Wegegesetzes M/V verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 des Straßen- und Wegegesetzes M/V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen vom 26. Juni 1992 und 12. März 1997 außer Kraft.

Altentreptow, 11. Dezember 1997


K e m p f
Bürgermeisterin



Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Altentreptow

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow vom 08.10.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung auf das Stadtgebiet der Stadt Altentreptow und der dazugehörigen Ortslagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 3

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile, sowie die anliegenden Grundstücke, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind, sind in die Reinigungspflicht einzuschließen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Altentreptow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht **nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 6** übertragen wird.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
 - b. Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen, Straßenrinnen (Gosse), Bankette, Parkbuchten sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers,
 - c. Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten,
 - d. die halbe Breite bei verkehrsberuhigten Straßen.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
 - a. den Erbbauberechtigten,
 - b. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflichten zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Altentreptow mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Altentreptow befreit die Reinigungspflichtigen nicht von Ihren Pflichten.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile, einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Glas und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Wildwachsende Kräuter (pflanzlicher Wildwuchs) sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird, oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht, Zigaretten und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Aowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 6

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege, sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,

- b. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen,
- c. die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn.

(2) Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung wird wie folgt bestimmt:

- a. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von 1,50 m (in Fußgängerzonen bis 2,00 m) – üblicherweise begangener Bereich von Schnee zu räumen und/oder bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.
- b. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
- c. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 21.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- d. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
- e. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Zugänge zu den Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

- f. In den nach Abs. 1 übertragenen Straßenteilen sind bei Glätte abstumpfende Mittel zu verwenden. Die Verwendung von Asche, Sägespänen, Auftausalzen oder chemischen Auftaumitteln ist nicht zulässig. Im Ausnahmefall, also bei Vorliegen von extremen Wetterverhältnissen, ist die Verwendung von Auftausalzen und alternativen Streumaterialien (bspw. auf der Basis von Calciumchlorid und Magnesiumchlorid), insbesondere an Schulen und Kindergärten, an Krankenhäusern, im Umfeld von Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen, an Brücken und Unterführungen sowie Kreisverkehren und Wegen bzw. Plätzen mit einer Steigung von mehr als 6 % möglich. Auf Fahrbahnen, deren Reinigung nicht übertragen wurde, wird zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte vorrangig Streusand oder Splitt verwendet.

(3) § 4 Abs. 2 bis 5 gelten für Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 7

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls wird die Beseitigung der Verunreinigung auf Kosten des Verursachers durchgeführt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer:

- a. seiner Reinigungspflicht nach § 4 und § 5 nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
- b. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach § 6 nicht im erforderlichen Umfang, in Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit durchführt,
- c. gemäß § 7 die Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt,
- d. gemäß § 7 die außergewöhnliche Verunreinigung nicht ohne Aufforderung und schuldhaftes Zögern beseitigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.300,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.1995 außer Kraft.

Altentreptow, den 09.10.2024

Ellgoth

Bürgermeisterin

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde hier nur die männliche Sprachform verwendet. Diese gilt selbstverständlich gleichermaßen auch für die weibliche Sprachform.